

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode (Straßenausbaubeitragssatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83) und der §§ 2, 7 und 7 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82 ff.) hat die Gemeinde Dietzenrode/Vatterode in ihrer Sitzung am 27. Februar 2015 folgende Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 29. August 2012 beschlossen:

§ 1 Änderungen

- (1) Der in **§ 4 - Gemeindeanteil** - festgelegte Anteil der Gemeinde am Investitionsaufwand beträgt in der Ermittlungseinheit 1 (Vatterode) **84,00 v.H.** und in der Ermittlungseinheit 2 (Dietzenrode) **84,66 v.H.**
- (2) **§ 6 - Verteilung des umlagefähigen Investitionsaufwands - Abs. 8, Nr. 2 c** wird wie folgt geändert:
Der Begriff Wohnbebauung wird gestrichen und durch den Begriff **Bebauung** ersetzt.
- (3) **§ 7 - Beitragssatz - Abs. 2, Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:
Die vor dem 1. Januar 2005 angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen, für die noch keine Straßenausbaubeiträge erhoben wurden, betragen nach Abzug des von der Gemeinde nach § 4 zu tragenden Anteils 18.411,42 EUR in der Ermittlungseinheit 1. Diese werden gemäß § 7 a Abs. 8 ThürKAG in den Jahren 2015 und 2017 bei der Ermittlung des Beitragssatzes berücksichtigt. Der hierauf entfallende Beitragssatz beträgt für die in Satz 2 genannten Jahre je 0,262 EUR/m² gewichtete Beitragsfläche in der Ermittlungseinheit 1. Damit ist die Beitragserhebung für die vor dem 1. Januar 2005 angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen abgeschlossen.
- (4) **§ 8 - Beitragspflichtige - Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst:
Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des EGBGB ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

- (5) **§ 9 - Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen - Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Sofern der Beitrag nach § 7 Abs. 2 einen Betrag von 1.000,00 EUR übersteigt, wird die Zahlung in folgenden Raten fällig: Die erste Rate über einen Betrag in Höhe von bis zu 1.000,00 EUR für einen Beitragspflichtigen (auch bei Zusammenveranlagung) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Darüber hinausgehende Restbeträge werden 6 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

- (6) **§ 11 - Überleitungsbestimmungen - Satz 1** wird wie folgt geändert:

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für im Gemeindegebiet liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge bzw. Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Beiträge nach § 7 ThürKAG entstanden, so können diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Ermittlungseinheit auf die Dauer von 20 Jahren unberücksichtigt bleiben, insofern die Summe der wiederkehrenden Beiträge, die in diesem Zeitraum veranlagt werden, nicht die Beiträge nach dem BauGB übersteigen.

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dietzenrode/Vatterode, 2. März 2015


Homburg
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 1. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 2/2015 vom 13. März 2015 öffentlich bekannt gegeben.
2. Die o. g. Änderungssatzung tritt am 14. März 2015 in Kraft.